

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17.

Parteienverkehr
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr
13 bis 15 Uhr
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die
Israelitische Kultusgemeinde
Bauernfeldgasse 4
1190 Wien

IX-N-I-79001/3 Bearbeiter 02635/2521 9. Oktober 1979
Dr. Gamperl

Betrifft
Baumgruppen im Vetsera-Park, Gemeinde Payerbach; Erklärung zum Natur-
denkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5560-1, werden
die im Vetsera-Park in der Gemeinde Payerbach
auf Parz.Nr. 168/3, KG Kùb, befindliche Thuje (Zwilling),
auf Parz.Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, befindliche
Birkengruppe (bestehend aus 6 Stück), *-gelöscht*
1 Mammutbaum (Sequoia gigantea),
1 Winterlinde
1 Douglastanne,
auf Parz.Nr. 248/7, KG Schmidsdorf, befindliche
Lärchengruppe (bestehend aus 4 Stück), *-gelöscht*
zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksver-
waltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Die im Vetsera-Park in Payerbach befindlichen, oben bereits ge-
nannten Bäume bzw. Baumgruppen, weisen Höhen bis zu ca. 25 m und
ein Alter zwischen 50 und 90 Jahren auf.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten fest-
gestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegen-
ständlichen Bäumen bzw. Baumgruppen zutreffen, sodaß spruchgemäß
zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

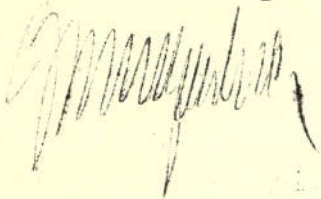
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando Payerbach,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Winter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



02635 - 2521 Nr 16 Born

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (0 26 35) 2521-0, Telefax (0 26 35) 2521-360, Telex 16313
Eisenverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

zusätzlicher Parteienverkehr:
Paßabteilung: Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle: Mittwoch und Donnerstag
jeweils 07.30 - 12.00 Uhr

An
1. die Israelitische
Kultusgemeinde Wien
Seitenstettengasse 4
1010 Wien

GEMEINDE
PAYERBACH, N.Ö.
Eing. 2. MRZ. 1990
Zahl: IV - 720 / 18 A

9-N-80135/15

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum
Bohrn DW 245 27. Februar 1990

Betrifft
Israelitische Kultusgemeinde Wien, Baumgruppen im Vetsera Park,
Widerrufung der Naturdenkmalerklärung der Lärchengruppe (4 Stück)
und der Birkengruppe (6 Stück) *EBZ 148*

1 Douglas Kiefer, 1 Mammutbaum, 1 Winterlinde, 1 Thuje, 1 Douglataune

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit
Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, zum Naturdenk-
mal erklärte Lärchengruppe (4 Stück) auf dem Grundstück Nr.
248/7, EZ 24, KG Schmidsdorf, sowie Birkengruppe (6 Stück)
auf dem Grundstück Nr. 248/5, EZ 24, KG Schmidsdorf. *EBZ 24*

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober
1979, IX-N-I-79001/3, wurde die Lärchengruppe (4 Stück) auf dem
Grundstück Nr. 248/7, sowie die Birkengruppe (6 Stück) auf dem
Grundstück Nr. 248/5, alle EZ 24, KG Schmidsdorf, zum Naturdenkmal
erklärt.

Juli 1990

noch vorhanden und gekennzeichnet:
1 Mammutbaum
1 Winterlinde
1 Thuje (Zwilling)
1 Douglataune

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80135/19

Bearbeiter (02635) 625 21
Hofböck DW 240

Datum
2. August 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Baumgruppen im Vetsera Park", Gemeinde Payerbach;
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde

Bescheid

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, stockende Winterlinde.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Becheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, wurden verschiedene Bäume und Baumgruppen im Areal des Vetsera Parkes in der Gemeinde Payerbach zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Begehung wurde durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Winterlinde durch Sturmeinwirkung entwurzelt und gefällt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellten Sachverhaltes ist die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangt, daß die Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde zu widerrufen war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien,
2. die Gemeinde Payerbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2650 Payerbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

6. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax.

Der Bezirkshauptmann
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rdz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17.

Parteienverkehr
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr
13 bis 15 Uhr
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die
Israelitische Kultusgemeinde
Bauernfeldgasse 4
1190 Wien

IX-N-I-79001/3 Bearbeiter 02635/2521 9. Oktober 1979
Dr. Gamperl

Betrifft
Baumgruppen im Vetsera-Park, Gemeinde Payerbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5560-1, werden die im Vetsera-Park in der Gemeinde Payerbach

auf Parz.Nr. 168/3, KG Kùb, befindliche Thuje (Zwilling),

auf Parz.Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, befindliche

Birkengruppe (bestehend aus 6 Stück), *-gelöscht*

1 Mammutbaum (Sequoia gigantea),

1 Winterlinde

1 Douglastanne,

auf Parz.Nr. 248/7, KG Schmidsdorf, befindliche

Lärchengruppe (bestehend aus 4 Stück), *-gelöscht*

zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die im Vetsera-Park in Payerbach befindlichen, oben bereits genannten Bäume bzw. Baumgruppen, weisen Höhen bis zu ca. 25 m und ein Alter zwischen 50 und 90 Jahren auf.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Bäumen bzw. Baumgruppen zutreffen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

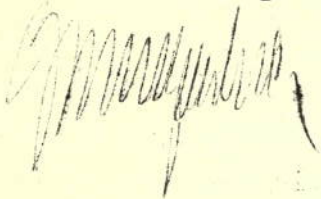
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando Payerbach,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W i n t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



02635 - 2521 Nr 16 Born

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (0 26 35) 2521-0, Telefax (0 26 35) 2521-360, Telex 16313
Eisenverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

zusätzlicher Parteienverkehr:
Paßabteilung: Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle: Mittwoch und Donnerstag
jeweils 07.30 - 12.00 Uhr

An
1. die Israelitische
Kultusgemeinde Wien
Seitenstettengasse 4
1010 Wien

GEMEINDE
PAYERBACH, N.Ö.
Eing. 2. MRZ. 1990
Zahl: IV - 720 / 1/18 A

9-N-80135/15

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum
Bohrn DW 245 27. Februar 1990

Betrifft
Israelitische Kultusgemeinde Wien, Baumgruppen im Vetsera Park,
Widerrufung der Naturdenkmalerklärung der Lärchengruppe (4 Stück)
und der Birkengruppe (6 Stück) EBZ 148

1 Douglasische Kiefer, 1 Kiefer, 1 Eiche, 1 Znu Tanne

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit
Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, zum Naturdenk-
mal erklärte Lärchengruppe (4 Stück) auf dem Grundstück Nr.
248/7, EZ 24, KG Schmidsdorf, sowie Birkengruppe (6 Stück)
auf dem Grundstück Nr. 248/5, EZ 24, KG Schmidsdorf. EZ 24

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober
1979, IX-N-I-79001/3, wurde die Lärchengruppe (4 Stück) auf dem
Grundstück Nr. 248/7, sowie die Birkengruppe (6 Stück) auf dem
Grundstück Nr. 248/5, alle EZ 24, KG Schmidsdorf, zum Naturdenkmal
erklärt.

Juli 1990

noch vorhanden und gekennzeichnet:
1 Mammutbaum
1 Winterlinde
Thuye (Zwilling)
1 Douglaskiefer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80135/19

Bearbeiter (02635) 625 21
Hofböck DW 240

Datum
2. August 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Baumgruppen im Vetsera Park", Gemeinde Payerbach;
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde

Bescheid

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, stockende Winterlinde.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Becheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, wurden verschiedene Bäume und Baumgruppen im Areal des Vetsera Parkes in der Gemeinde Payerbach zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Begehung wurde durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Winterlinde durch Sturmeinwirkung entwurzelt und gefällt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellten Sachverhaltes ist die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangt, daß die Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde zu widerrufen war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien,
2. die Gemeinde Payerbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2650 Payerbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

6. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax.

Der Bezirkshauptmann
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rdz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17.

Parteienverkehr
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr
13 bis 15 Uhr
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die
Israelitische Kultusgemeinde
Bauernfeldgasse 4
1190 Wien

IX-N-I-79001/3 Bearbeiter 02635/2521 9. Oktober 1979
Dr. Gamperl

Betrifft
Baumgruppen im Vetsera-Park, Gemeinde Payerbach; Erklärung zum Natur-
denkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5560-1, werden
die im Vetsera-Park in der Gemeinde Payerbach
auf Parz.Nr. 168/3, KG Kùb, befindliche Thuje (Zwilling),
auf Parz.Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, befindliche
Birkengruppe (bestehend aus 6 Stück), *-gelöscht*
1 Mammutbaum (Sequoia gigantea),
1 Winterlinde
1 Douglastanne,
auf Parz.Nr. 248/7, KG Schmidsdorf, befindliche
Lärchengruppe (bestehend aus 4 Stück), *-gelöscht*
zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksver-
waltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.
Die im Vetsera-Park in Payerbach befindlichen, oben bereits ge-
nannten Bäume bzw. Baumgruppen, weisen Höhen bis zu ca. 25 m und
ein Alter zwischen 50 und 90 Jahren auf.
Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten fest-
gestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegen-
ständlichen Bäumen bzw. Baumgruppen zutreffen, sodaß spruchgemäß
zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

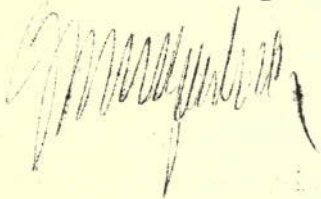
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando Payerbach,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W i n t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



02635 - 2521 Nr 16 Born

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (0 26 35) 2521-0, Telefax (0 26 35) 2521-360, Telex 16313
Eisenverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

zusätzlicher Parteienverkehr:
Paßabteilung: Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle: Mittwoch und Donnerstag
jeweils 07.30 - 12.00 Uhr

An
1. die Israelitische
Kultusgemeinde Wien
Seitenstettengasse 4
1010 Wien

GEMEINDE
PAYERBACH, N.Ö.
Eing. 2. MRZ. 1990
Zahl: IV - 720 / 180 A

9-N-80135/15

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum
Bohrn DW 245 27. Februar 1990

Betrifft
Israelitische Kultusgemeinde Wien, Baumgruppen im Vetsera Park,
Widerrufung der Naturdenkmalerklärung der Lärchengruppe (4 Stück)
und der Birkengruppe (6 Stück) *EBZ 148*

1 Douglas Eiche, 1 Mammutbaum, 1 W. Linde, 1 Zw. Tanne

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit
Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, zum Naturdenk-
mal erklärte Lärchengruppe (4 Stück) auf dem Grundstück Nr.
248/7, EZ 24, KG Schmidsdorf, sowie Birkengruppe (6 Stück)
auf dem Grundstück Nr. 248/5, EZ 24, KG Schmidsdorf. *EZ 24*

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober
1979, IX-N-I-79001/3, wurde die Lärchengruppe (4 Stück) auf dem
Grundstück Nr. 248/7, sowie die Birkengruppe (6 Stück) auf dem
Grundstück Nr. 248/5, alle EZ 24, KG Schmidsdorf, zum Naturdenkmal
erklärt.

Juli 1990

noch vorhanden und gekennzeichnet:
1 Mammutbaum
1 W. Linde
1 Thuje (Zwilling)
1 Douglasanne

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80135/19

Bearbeiter (02635) 625 21
Hofböck DW 240

Datum
2. August 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Baumgruppen im Vetsera Park", Gemeinde Payerbach;
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde

Bescheid

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, stockende Winterlinde.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Becheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, wurden verschiedene Bäume und Baumgruppen im Areal des Vetsera Parkes in der Gemeinde Payerbach zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Begehung wurde durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Winterlinde durch Sturmeinwirkung entwurzelt und gefällt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellten Sachverhaltes ist die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangt, daß die Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde zu widerrufen war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien,
2. die Gemeinde Payerbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2650 Payerbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

6. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax.

Der Bezirkshauptmann
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rdz